



Brüssel, den 19. Oktober 2026
(OR. en)

14648/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0318 (NLE)

FISC 355
ECOFIN 1331

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 556 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 556 final.

Anl.: COM(2026) 556 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2026
COM(2026) 556 final

2026/0318 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 zur Ermächtigung
Deutschlands, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame
Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden**

BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ (im Folgenden „Mehrwertsteuerrichtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 31. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Deutschland die Ermächtigung, die Sondermaßnahme betreffend den Mehrwertsteuerschuldner bei der Übertragung von Emissionszertifikaten, die in dem nationalen System nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 gehandelt werden, weiter anzuwenden, indem die Anwendung dieser Sondermaßnahme, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 des Rates vom 5. Oktober 2021² gewährt und erstmals mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2680 vom 8. Oktober 2024³ bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden war, erneut verlängert wird.

Mit Schreiben vom 21. August 2026 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Deutschlands in Kenntnis. Mit Schreiben vom 25. August 2026 teilte die Kommission Deutschland mit, dass ihr sämtliche zur Beurteilung des Antrags erforderliche Informationen vorliegen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 193 der Mehrwertsteuerrichtlinie schuldet grundsätzlich der Steuerpflichtige, der Gegenstände liefert oder eine Dienstleistung erbringt, die geschuldete Mehrwertsteuer.

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dürfen Mitgliedstaaten von dieser Richtlinie abweichende Maßnahmen anwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern, wenn sie vom Rat dazu ermächtigt wurden.

Deutschland wurde 2021 ermächtigt, eine abweichende Sondermaßnahme anzuwenden, wonach Steuerpflichtige, die Empfänger von Emissionszertifikaten nach dem BEHG sind, zum Mehrwertsteuerschuldner werden (im Folgenden „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“). Diese abweichende Sondermaßnahme, die am 31. Dezember 2024 auslaufen sollte, wurde 2024 bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 des Rates vom 5. Oktober 2021 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 117).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2680 des Rates vom 8. Oktober 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme weiterhin anzuwenden (ABl. L, 2024/2680, 11.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2680/oj).

Die Richtlinie 2003/87/EG⁴ regelt das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf EU-Ebene (EU-EHS), hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, parallel dazu ihr eigenes nationales Handelssystem beizubehalten. Mit dem BEHG hat Deutschland einen Rechtsrahmen für ein nationales Emissionshandelssystem für Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen geschaffen, die nicht unter das EU-EHS fallen. In diesem Zusammenhang weist Deutschland darauf hin, dass das BEHG auch nach der Einführung des EU-EHS2, das Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in weiteren Sektoren abdecken wird, weiterhin auf nationaler Ebene für im nationalen System verbleibende Emissionsmengen, die nicht unter das EU-EHS2 fallen, anwendbar sein wird.

Die Erfahrungen aus dem Handel mit Emissionszertifikaten haben gezeigt, dass dieser Sektor sehr anfällig für Mehrwertsteuerbetrug ist, da Zertifikate schnell und unkompliziert den Eigentümer wechseln können. Aus diesem Grund besteht nach Artikel 199a Absatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Möglichkeit, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten nach dem EU-EHS anzuwenden; Deutschland macht derzeit von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ebenso wendet Deutschland, wie bereits erwähnt, die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf sein nationales Handelssystem an.

Im Rahmen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft wird die Mehrwertsteuer nicht in Rechnung gestellt, sondern vom Erwerber in seiner eigenen Mehrwertsteuererklärung ausgewiesen (und anschließend in Abzug gebracht). Dies verhindert das System des „Missing Traders“, bei dem der Lieferer mit dem erhaltenen Mehrwertsteuerbetrag verschwindet, der Erwerber jedoch eine Rechnung erhält, die es ihm ermöglicht, die an diesen Lieferer gezahlte Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen.

Deutschland legte gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 des Rates zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht über die Auswirkungen der Maßnahme vor. Darin führen die deutschen Behörden aus, dass die Sondermaßnahme dazu beigetragen hat, Steuerhinterziehung und -umgehung im Bereich des nationalen Handels mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu verhindern, was ihrer Ansicht nach ein wichtiger Baustein der Betrugsbekämpfung ist.

Aufgrund der Ähnlichkeit und Übereinstimmung mit der Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft in dem EU-EHS ist es angezeigt, Deutschland zu ermächtigen, die abweichende Sondermaßnahme unter ähnlichen Bedingungen für einen weiteren befristeten Zeitraum anzuwenden. So sollte eine kontinuierliche und regelmäßige Bewertung dieser Sondermaßnahme im Lichte möglicher künftiger Entwicklungen im Bereich des EU-EHS, des BEHG oder der EU-Mehrwertsteuervorschriften zu diesem Aspekt weiterhin möglich sein.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Gemäß Artikel 199a Absatz 1 Buchstaben a und b der Mehrwertsteuerrichtlinie können die Mitgliedstaaten die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten entsprechend der Definition in Artikel 3 der Richtlinie 2003/87/EG und von anderen Einheiten, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden können, um den Auflagen derselben Richtlinie nachzukommen, anwenden.

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Die Verlängerung einer Sondermaßnahme, die die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf die Übertragung von Zertifikaten ermöglicht, die nicht unter das EU-EHS gemäß der vorstehend genannten Richtlinie fallen, steht daher im Einklang mit den geltenden Vorschriften.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Artikel 199a und 199b der Mehrwertsteuerrichtlinie am 31. Dezember 2026 auslaufen. In diesem Zusammenhang kündigte die Kommission an, dass sie beabsichtigt, die Geltungsdauer dieser Artikel zu verlängern. Darüber hinaus werden ab Juli 2030 die sogenannten digitalen Meldepflichten als Teil des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“⁵ in Kraft treten. Gemäß diesen digitalen Meldepflichten sind die Unternehmen verpflichtet, spätestens ab Juli 2030 alle grenzüberschreitenden Umsätze in der EU auf der Grundlage strukturierter elektronischer Rechnungen in einem EU-Standardformat nahezu in Echtzeit digital zu melden; dies wird mit der in den Mitgliedstaaten bestehenden oder in Kürze einzuführenden nationalen Verpflichtung zur digitalen Echtzeit-Meldung von Umsätzen auf der Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung im Inland kombiniert. Diese Umsatzdaten, zu denen die Behörden Zugang haben werden, sollten es den Mitgliedstaaten ermöglichen, gegen Betrug vorzugehen. Angesichts dessen muss im Jahr 2030 neu bewertet werden, ob eine Sondermaßnahme wie die Umkehr der Steuerschuldnerschaft noch erforderlich wäre. Es ist daher logisch und kohärent, die für den deutschen nationalen Emissionshandelssektor geltende Sondermaßnahme um eben diesen Zeitraum zu verlängern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In Anbetracht der Bestimmung der Mehrwertsteuerrichtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung ist die Sondermaßnahme dem angestrebten Ziel – Bekämpfung der Steuerhinterziehung – angemessen. Sie geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen.

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

⁵ Siehe: [Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter -Steuern und Zollunion](#).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der vorliegende Vorschlag beruht auf einem Antrag Deutschlands und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zielt darauf ab, bestimmte Formen der Steuerhinterziehung oder der Steuerumgehung im nationalen Emissionszertifikatehandel Deutschlands zu verhindern, der besonders anfällig für den Mehrwertsteuerbetrug ist.

Deutschland gab an, dass 2 290 Personen mit Handelskonten im Jahr 2025 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle registriert waren, von denen 2 249 in Deutschland ansässig waren und in den Anwendungsbereich der abweichenden Sondermaßnahme fielen. Darüber hinaus berichtete Deutschland, dass aufgrund der Sondermaßnahme im relevanten Zeitraum keine Fälle von Mehrwertsteuerhinterziehung im nationalen Handel mit Emissionszertifikaten festgestellt wurden.

Dementsprechend dürfte die Sondermaßnahme positive Auswirkungen haben.

Zudem werden die Auswirkungen der Sondermaßnahme aufgrund ihres engen Anwendungsbereichs und ihrer Befristung in jedem Fall begrenzt sein.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel: 30. Juni 2030.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁶, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 des Rates⁷, der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2680 des Rates vom 8. Oktober 2024⁸ verlängert wurde, wurde Deutschland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2026 eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme anzuwenden, um die sogenannte Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Übertragungen von Treibhausgasemissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) anzuwenden. Im Rahmen dieses Mechanismus ist nicht der Lieferer, sondern der Empfänger von Übertragungen von Treibhausgasemissionszertifikaten der Mehrwertsteuerschuldner (im Folgenden „Sondermaßnahme“).
- (2) Mit einem am 31. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Deutschland die Verlängerung der Sondermaßnahme, die ihr mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 gewährt worden war, d. h. die Ermächtigung, die Sondermaßnahme über den 31. Dezember 2026 hinaus anzuwenden (im Folgenden „Antrag“).
- (3) Mit Schreiben vom 21. August 2026 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Deutschlands in Kenntnis, und mit Schreiben vom 25. August 2026 teilte die Kommission Deutschland mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

⁶ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 360 vom 11.10.2021, S. 117, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1778/oj).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2680 des Rates vom 8. Oktober 2024 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme weiterhin anzuwenden (ABl. L, 2024/2680, 11.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2680/oj).

- (4) Den von Deutschland in seinem Antrag vorgelegten Informationen zufolge hat sich der Sachverhalt, der dem Antrag auf die Sondermaßnahme zugrunde lag, nicht geändert. Zusammen mit dem Antrag legte Deutschland der Kommission einen Bericht vor, in dem die praktischen Erfahrungen ausgewertet wurden und aus dem hervorgeht, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft sich in Bezug auf die Übertragung von Emissionszertifikaten nach dem BEHG als wirksame Maßnahme erwiesen und zur Bekämpfung von Steuerbetrug beigetragen hat.
- (5) Daher ist es angezeigt, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 gewährte Ermächtigung zu verlängern. Die Verlängerung der Ermächtigung sollte jedoch befristet erfolgen und mit einer möglichen Verwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft u. a. in Bezug auf das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EHS) gemäß Artikel 199a Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2006/112/EG sowie mit dem Inkrafttreten der digitalen Meldepflichten als Teil des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“⁹ am 1. Juli 2030 verknüpft werden. Dies sollte eine Bewertung der Wirksamkeit und Angemessenheit der Sondermaßnahme im Lichte einer Gesamtbewertung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Emissionshandel auf EU- und auf nationaler Ebene ermöglichen.
- (6) Die Sondermaßnahme wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (7) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1778 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1778 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 30. Juni 2030.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁹ Siehe: [Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter -Steuern und Zollunion](#).